

**Zusätzliche Vertragsbedingungen
für Tiefbau- und Montagearbeiten Abwasser
(ZVB-AW)
Stand 01/2019**

Inhaltsverzeichnis

1	VERTRAGSBESTANDTEILE	3
2	PREISERMITTLUNG.....	3
3	BIETERGEMEINSCHAFTEN.....	3
4	NACHFORDERUNGEN / AUFTRAGSERWEITERUNG	3
5	ELEKTRONISCHER DATENAUSTAUSCH	4
6	ANGEBOTE AN DRITTE	5
TEIL B: ERGÄNZUNGEN ZUR VOB/B		5
1	ART UND UMFANG DER LEISTUNG	5
2	VERGÜTUNG.....	6
3	AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN.....	6
4	AUSFÜHRUNG	6
5	AUSFÜHRUNGSFRISTEN	7
6	BEHINDERUNG UND UNTERBRECHUNG	7
7	VERTEILUNG DER GEFAHR.....	8
8	KÜNDIGUNG DURCH DEN AUFTRAGGEBER	8
9	KÜNDIGUNG DURCH DEN AUFTRAGNEHMER.....	8
10	HAFTUNG	8
11	VERTRAGSSTRAFE	8
12	ABNAHME	8
13	MÄNGELANSPRÜCHE	9
14	ABRECHNUNG UND ABRECHNUNGSHINWEISE.....	9
15	STUNDENLOHNARBEITEN.....	11
16	ZAHLUNG	11
17	SICHERHEITSLAISTUNGEN	12
18	STREITIGKEITEN	12

Teil A: Allgemeines

1 Vertragsbestandteile

Bei Vertragsabschluss werden folgende Unterlagen Vertragsbestandteil:

- Die Leistungs- bzw. Baubeschreibung
- Das zugehörige Leistungsverzeichnis
- Etwaige Besondere Vertragsbedingungen für Tiefbau- und Montageleistungen
- Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV – Tiefbau AW)
- Die allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/C)
- Die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)

Etwaige weitere Vertragsbestandteile sind in den Besonderen Vertragsbedingungen bzw. Baubeschreibungen enthalten.

2 Preisermittlung

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen.

Der Auftraggeber darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und einsehen, nachdem der Auftragnehmer davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung wird nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung zurückgegeben.

3 Bietergemeinschaften

Wird das Angebot von einer Bietergemeinschaft mehrerer Firmen abgegeben und wird dieser der Auftrag erteilt, so ist jede Änderung dieser Bietergemeinschaft an die Zustimmung des Auftraggebers gebunden. Löst sich diese Bietergemeinschaft aus Gründen auf, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, so kann der Auftraggeber die noch zu erbringenden Leistungen von jedem Einzelmitglied der ehemaligen Bietergemeinschaft verlangen.

Unbeschadet der Forderung, dass ein Mitglied der Bietergemeinschaft federführend und verhandlungsbevollmächtigt anzugeben ist, haftet jedes Mitglied dem Auftraggeber gegenüber als Gesamtschuldner.

4 Nachforderungen / Auftragserweiterung

Nachträge und Leistungen, die nicht Bestandteil der beauftragten Leistung sind, sind vor Ausführung schriftlich dem Auftraggeber anzuzeigen. Bei dringend auszuführenden Arbeiten sind vor Ausführung zumindest die Einheitspreise festzulegen.

Die Vergütung der Nachforderungen ist in Teil B Abschnitt 2 geregelt.

5 Elektronischer Datenaustausch

5.1 Bearbeitungsphasen, Datenaustausch, allgemeine Regelungen

5.1.1 Bearbeitungsphasen

Datenaustausch ist von der ausschreibenden Stelle / dem Auftraggeber vorgesehen für folgende Bearbeitungsphasen:

- Angebotsanforderung
- Angebotsabgabe
- Mengenaustausch
- Abrechnung.

5.1.2 Datenaustausch

Werden Angebotsdaten elektronisch ausgetauscht, erfolgt dies nach den Regelungen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen GAEB. Der Datenaustausch für die Abrechnung ist nach den Verfahrensbeschreibungen der Regelungen für Elektronische Bauabrechnung durchzuführen.

Die Datenträger sind so zu kennzeichnen, dass eine eindeutige Zuordnung zum Vergabeverfahren bzw. zum Vertrag gewährleistet ist.

5.1.3 Abweichungen zwischen Datenaustauschdateien und schriftlicher Fassung

Die Datenaustauschdateien gelten als Arbeitsmittel, es sei denn, sie werden im Rahmen eines elektronischen Vergabeverfahrens mit Signatur im Sinne des Signaturgesetzes ausgetauscht. Bei Abweichungen zwischen den Datenaustauschdateien und der schriftlichen Fassung der Vergabe- oder Abrechnungsunterlagen gilt die schriftliche Fassung. Inhaltliche Unterschiede gegenüber dem Datenträger sind vom Unternehmer in der schriftlichen Fassung zu kennzeichnen.

5.2 Ergänzung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Abrechnung

5.2.1 Prüfbarkeit

Die Abrechnung ist so aufzustellen, dass sie sowohl mit DV als auch manuell geprüft werden kann auch bei Anwendung der DV sind alle Berechnungen nachvollziehbar darzustellen und die vollständigen Ansätze und Zwischenwerte auszudrucken. Ist der Prüfungsaufwand zu groß kann der Auftraggeber die Neueinreichung der Leistungsberechnung verlangen

5.2.2 Vereinbarung

Rechtzeitig vor Beginn der ersten Abrechnungsarbeiten sind schriftliche Vereinbarungen - soweit erforderlich getrennt für einzelne Teilleistungen - zu treffen über:

- den Abrechnungsablauf (z.B. den zeitlichen Ablauf der Abrechnung, die Aufteilung der Abrechnungsabschnitte)
- die Leistungserfassung (z.B. die Art der Leistungserfassung, die zu verwendenden Formblätter, Festlegungen für besondere geometrische Bedingungen)

Zusätzliche Vertragsbedingungen für Tiefbau- und Montagearbeiten (ZVB - AW)

- die Leistungsberechnung (z.B. die Art der Leistungsberechnung, die im Einzelfall zu verwendenden REB-Verfahrensbeschreibungen bzw. anderen Rechenprogramme)
- die Datenträger (z.B. den Datenaustausch, die zu verwendenden Datenträger und ihre Beschriftung, die notwendigen Angaben zu den Dateien, die Übergabe der Datenträger).

5.2.3 Berichtigung einer Leistungsberechnung

Eine mit DV erstellte Leistungsberechnung darf vom Auftragnehmer in Einzelfällen manuell deutlich erkennbar und lesbar ergänzt oder berichtigt werden; bei einer größeren Zahl von derartigen Änderungen ist die Leistungsberechnung im erforderlichen Umfang zu wiederholen.

5.2.4 Fehlermitteilung

Stellt der Auftragnehmer nach Übergabe der Eingabeunterlagen an den Auftraggeber Fehler fest, so hat er diese und die vorgenommenen Berichtigungen dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Dasselbe gilt für die nach Übergabe der Leistungsberechnung darin festgestellten Fehler und vorgenommenen Berichtigungen. Der Auftraggeber wird die bei der Prüfung festgestellten Fehler ebenfalls dem Auftragnehmer umgehend mitteilen.

6 Angebote an Dritte

Der Auftragnehmer ist im Rahmen von Baumaßnahmen verpflichtet, im Bedarfsfall

- dem angrenzenden Grundstückseigentümer für die Sanierung oder Neuanlage seiner Grundstückanschlussleitungen des Gewerkes Abwasser bzw. für die notwendigen Eigenleistungen im Zusammenhang mit Arbeiten an den Netzanschlussleitungen der Versorgungsparten Erdgas, Strom und Trinkwasser ein Angebot zu marktüblichen Preisen anzubieten. Diese Leistungen sind nach privater Beauftragung vom Auftragnehmer zu erbringen und mit dem Eigentümer abzurechnen.
- einer Kommune bzw. eines Dritten (Telekom, Dt. Glasfasert etc.) zur Mitverlegung eines Kabels oder Leerrohre ein Angebot zu marktüblichen Preisen anzubieten. Diese Leistungen sind mit der Kommune bzw. dem Dritten direkt abzurechnen.

Teil B: Ergänzungen zur VOB/B

Die ZVB – AW Teil B beinhalten ergänzend zur VOB/B Änderungen, Ergänzungen und Kommentare und sind Vertragsbestandteil der Bauverträge des Auftraggebers. Die Nummerierung erfolgt analog zu den §§ VOB/B.

1 Art und Umfang der Leistung

Keine weiteren zusätzlichen Bedingungen

2 Vergütung

Werden bei Baumaßnahmen nach Ausschreibung bzw. Preisanfrage nicht vorgesehene Leistungen oder Leistungen durch Änderung des Bauentwurfes vom Auftraggeber gefordert, so sollen diese Leistungen durch Positionen des Rahmen - Leistungsverzeichnisses erbracht werden. Die dort vorhandenen Einheitspreise sind die Verhandlungsbasis für die Preisermittlung. Das Rahmen – Leistungsverzeichnis liegt den Ausschreibungsunterlagen nicht bei; es kann jedoch vom Bieter vor Abgabe des Angebotes angefordert werden. Bei Nichtanforderung gilt, dass dem Bieter das Rahmen – Leistungsverzeichnis bekannt ist.

Können die zusätzlichen Leistungen, nicht durch Positionen des Rahmen - Leistungsverzeichnisses erbracht werden, hat der Auftragnehmer auf Verlangen seine Preisermittlungen für die nicht vorgesehenen Leistungen bzw. geänderten Leistungen, einschließlich der Aufgliederung der Einheitspreise (Zeitansatz und alle Teilkostenansätze), mit dem Nachtragsangebot vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Nachlässe des Hauptauftrages gelten auch für alle Nachträge und Auftragserweiterungen.

3 Ausführungsunterlagen

Um Beschädigungen an in öffentlichen und privaten Grundstücken verlegten Kabeln, Leitungen, Kanälen oder unterirdischen Bauten zu vermeiden, sind entsprechende Planunterlagen bei den entsprechenden Versorgungsträgern anzufordern, die Plangegebenheiten sind auf die Örtlichkeiten zu übertragen. Die Planunterlagen sind auf den jeweiligen Baustellen vorzuhalten.

Der Auftragnehmer muss alle vorsorglichen Maßnahmen ergreifen, um etwaige Schäden zu vermeiden (z.B. Handschachtung).

Kosten für Statiken für Verbau und Kanalrohre sind in den jeweiligen Positionen einzurechnen. Kosten für geprüfte Statiken von Bauwerken im Kanalbau sind über eine entsprechende Position abzurechnen. Die Unterlagen sind vor Ausführung der Bauleistungen dem Auftraggeber zu übergeben.

Die von dem Auftragnehmer in Bezug auf die Bauleistungen angefertigten Unterlagen, z. B. Pläne, Zeichnungen etc. sind an den Auftraggeber herauszugeben und diesem zu überlassen. Ihm überlassene Unterlagen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber jederzeit auf dessen Verlangen, spätestens jedoch nach Fertigstellung der Bauleistung, zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn die zu Grunde liegenden Forderungen sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.

4 Ausführung

Für die Mittel und Verfahren zur Ausführung der Bauleistungen ist der Auftragnehmer verantwortlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mit anderen auf der Baustelle eingesetzten Unternehmen reibungslos zusammenzuarbeiten. Dabei hat die Einteilung der Arbeit so zu erfolgen, dass Wartezeiten anderer Unternehmen vermieden werden.

Über die einzelnen Arbeitstage hat der Auftragnehmer Tagesberichte aufzustellen. Da zur Vergütung unvermeidbarer Warte- oder Stillstands- Zeiten die Tagesberichte herangezogen werden, ist die wöchentliche unaufgeforderte Übergabe dieser Berichte an den AG zwingend erforderlich.

Bei Nichtbeachtung dieser Vorgabe gelten bei der Vergütung von unvermeidbaren Warte- oder Stillstands- Zeiten die vom AG gemachten Angaben bezüglich Maschinen- und Personaleinsatz. Die Tagesberichte müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können, insbesondere über Wetter, Temperaturen, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, Art, Umfang und Ort der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges), Behinderung und Unterbrechung der Ausführung, Arbeitseinstellung, Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse. Bei Behinderung und Unterbrechung der Ausführung sowie Arbeitseinstellung sind auch die Gründe hierfür anzugeben.

Der Auftragnehmer kann die ihm übertragenen Leistungen nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers durch Nachunternehmer ausführen lassen. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat vorher schriftlich zugestimmt. Die Haftung bleibt in jedem Fall beim Auftragnehmer.

5 Ausführungsfristen

Bei Einzelausschreibungen hat der Auftragnehmer den Baubeginn und das geplante Bauende mit dem Angebot abzugeben. Beim ersten Abstimmungs- und Bauablaufgespräch ist vom Auftragnehmer einen auf die Baumaßnahme bezogener Bauzeitenplan mit dem Auftraggeber abzustimmen. Dieser Bauzeitenplan muss spätestens zum Baubeginn dem Auftraggeber vorliegen. Weiterhin ist dieser ohne Aufforderung während der Bauausführung fortzuschreiben. Dieser Bauzeitenplan wird Vertragsbestandteil.

Bei Arbeiten im Rahmenvertrag hat der Auftragnehmer nach Aufforderung durch den Auftraggeber innerhalb von 3 Tagen mit der Ausführung der Arbeiten zu beginnen. In Notfällen sind die erforderlichen Arbeitskräfte und -geräte sofort zu stellen. Arbeitsbeginn und zeitlicher Ablauf der Tiefbau- und Montagearbeiten werden vom Baubeauftragten des Auftraggebers festgelegt. Die angegebenen Bautermine sind einzuhalten.

Bei Abweichungen von der Planung bzw. Verzögerungen bei der Bauausführung sind rechtzeitig mit dem Baubeauftragten des Auftraggebers geeignete Maßnahmen abzustimmen, damit die Bauzeit nicht überschritten wird.

6 Behinderung und Unterbrechung

Vorhersehbare Wartezeiten und Arbeitsunterbrechungen werden nicht besonders vergütet. Die ablaufbedingten Wartezeiten für wechselseitige Abhängigkeiten der Gewerke (Montage-/Tiefbauarbeiten) sind in den Einheitspreisen einzurechnen. Insbesondere bei der Sanierung von Netzanschlüssen muss mit mehrtägigen Unterbrechungen gerechnet werden. Die sich daraus ergebenden Kosten sind in den Einheitspreisen einzurechnen.

Arbeitsunterbrechungen in Baumaßnahmen, die vom Auftragnehmer veranlasst werden, sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7 Verteilung der Gefahr

Keine weiteren zusätzlichen Bedingungen

8 Kündigung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Auftragnehmer von weiteren Aufträgen auszuschließen, wenn der Auftragnehmer oder seine Bevollmächtigten den Dienstkräften des Auftraggebers, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, Geschenke oder andere unzulässige Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren.

Im Falle des Rücktritts sind die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen. Der Auftraggeber kann Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages verlangen.

9 Kündigung durch den Auftragnehmer

Keine weiteren zusätzlichen Bedingungen

10 Haftung

Der Auftragnehmer hat bis zur Abnahme seines Werkes alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen unter voller Eigenverantwortung vorzunehmen.

Der Auftragnehmer übernimmt die volle Gewähr dafür, dass bei der Ausführung des Auftrages alle in Frage kommenden gesetzlichen, behördlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften eingehalten werden und haftet bei eigenem Verschulden allein für alle durch Verstoß gegen diese Vorschriften entstehenden Folgeschäden. Er hat alle Schutzmaßnahmen und Verkehrssicherungspflichten zu veranlassen und zu tragen, die zur Sicherung fremden Eigentums, namentlich von Nachbargrundstücken und von öffentlichen Geh- und Fahrflächen sowie zur Abwendung von Unfällen erforderlich sind. Diese Schutzvorkehrungen sind aufrecht zu erhalten, solange eine Gefahr für Personen und Sachen bestehen kann. Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

11 Vertragsstrafe

Bei Überschreitung der Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu verantworten hat, kann der Auftraggeber für jeden Werktag der Verspätung eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 ‰ pro Werktag, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes vom Auftragnehmer fordern.

12 Abnahme

Für Kleinmaßnahmen wie Fehlerbehebung, Hausanschlüsse u. Ä. findet der § 12 VOB/B Anwendung. Die fiktive Abnahme nach § 12 Nr.5 VOB/B ist für alle anderen Baumaßnahmen ausgeschlossen, die Abnahme erfolgt förmlich.

13 Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 5 Jahre. Der Auftragnehmer hat während dieser Zeit alle im Rahmen der Mängelbeseitigung nötig werdenden Reparaturen und Instandsetzungen fachgerecht auf seine Kosten zu bewirken.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme.

Hinsichtlich der Hemmung der Verjährung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

14 Abrechnung und Abrechnungshinweise

Jede Abrechnung muss nachvollziehbar und prüfbar sein.

Im Allgemeinen wird bei der NEW AG für Bauleistungen das Gutschriftverfahren als Rechnungsverfahren genutzt. Grundlage für die Abrechnung ist ein gemeinsam vom Auftragnehmer und Auftraggeber erstelltes und unterschriebenes Aufmaß. Über die sich daraus ergebende Abrechnungssumme wird dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber eine Gutschrift angewiesen. Über die Gutschrift erhält der Auftragnehmer eine Gutschriftanzeige. Der Auftragnehmer stellt im Gutschriftverfahren keine Rechnung an den Auftraggeber.

Bei umfangreicheren Baumaßnahmen können in Abstimmung mit dem Baubeauftragten auch Abschlagszahlungen geleistet werden. Abweichungen vom Gutschriftverfahren müssen im Einzelfall mit dem Einkauf abgestimmt werden.

14.1 Übergabe der Massenermittlung

Die endgültigen Höhen und Längen werden durch die Vermessungsabteilung der NEW Netz GmbH i. d. R. nach Abschluss der Maßnahme ermittelt und sind Grundlage für die Abrechnung der Massen. Diese können vom Auftragnehmer geprüft werden. Bei Abweichungen sind diese vor Stellung der Schlussrechnung einvernehmlich zu klären.

Die Massenzusammenstellung ist getrennt nach Schmutz-, Regen-, Mischwasserkanälen und Sonderbauwerke aufzustellen.

Für die Vergütungen von Zwischenzahlungen bzw. Schlusszahlung ist dem Auftraggeber die Massenermittlung im Dateiformat DA11 gemäß REB (Regelungen für die Elektronische Bauabrechnung), 23.003 sowie eine Massenaufstellung im PDF Format oder in Papierform zu übergeben.

Bei den einzelnen Zahlungen ist in der Massenzusammenstellung immer die Gesamtmenge aufzuführen.

14.2 Berechnung/Abrechnung der Baugrubentiefe und Baugrubenbreiten

Bei den Tiefenangaben in den Positionen wird in der Regel von Oberkante Gelände (an den Bauwerken) bis zur Baugrubensohle gerechnet. Abweichungen sind mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.

Zusätzliche Vertragsbedingungen für Tiefbau- und Montagearbeiten (ZVB - AW)

Die Baugrubentiefe ergibt sich aus dem Höhenunterschied zwischen der inneren Kanalsole und der vorhandenen Straßen-, Gelände- bzw. Voraushuboberfläche (im Bereich der Schächte) zuzüglich der Sohldicke des Kanals bzw. des Bauwerkes und der angeordneten Tieferschachtung. Ist der Bodenaushub nach gestaffelter Tiefe ausgeschrieben, so wird die gemittelte Baugrubentiefe der betreffenden Haltung zwischen den Bauwerksausschachtungen ermittelt. Dieser Mittelwert ergibt die Zuordnung zu den entsprechenden Positionen.

Die Baugrubenbreiten ergeben sich aus vorgegebenen Breiten gemäß beigefügten Unterlagen (z.B. Baubeschreibung, Pläne oder ähnliches). Sind keine Breite vorgegeben, richten sich die Baugrubenbreiten nach Punkt 4.2.3 und 4.2.4. der ZTV-AW oder nach besonderer Absprache mit dem Baubeauftragten.

14.3 Gurtung bei verbauten Baugruben

Bei der Abrechnung wird in allen vor genannten Fällen davon ausgegangen, dass die unterste Gurtung mind. 2,00 m über der Grubensohle (OK Sauberkeitsschicht, Dränschicht usw.) liegt. Wird die Gurtung vom Auftragnehmer tiefer angelegt, gehen alle Bauleistungen durch Verbreiterung der Gruben zu Lasten des Auftragnehmers.

Vorgenannte Abrechnungsbedingungen gelten auch für gestaffelte bzw. abzusetzende Verbaue, wobei grundsätzlich nur die Breite der unteren Staffel anerkannt wird.

14.4 Schichtenwechsel beim Bodenaushub

Schichtenwechsel beim Bodenaushub sind durch örtliches Aufmaß und in den Leistungsplänen zu dokumentieren.

14.5 Verbautiefe

Die Abrechnungstiefen für den Verbau werden gemessen von der vorgeschriebenen Oberkante des Verbaus bis zur planmäßigen Baugruben- bzw. Kanalgrabensohle und dem angeordneten Unterbau (Gründungsschicht). Darüber hinaus benötigte Einbautiefen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

14.6 Anschlusskanäle

Bei Anschlusskanälen an einen vorhandenen Vorflutkanal wird der Bodenaushub nur bis zur anschlussseitigen Außenkante Hauptkanal bzw. Bauwerk vergütet.

14.7 Aufnehmen/Abbruch vorh. Hausanschlusskanäle

Für das Aufnehmen vorhandener Hausanschlusskanäle bis DN 200 aus der Baugrube wird die Erdausschachtung durchgerechnet. Für den Abbruch und Entsorgung erfolgt keine Vergütung.

14.8 Schottertragschicht aufnehmen und herstellen

Für das Aufnehmen und Wiederherstellen der Schottertragschicht wird für die Unterkante der Schottertragschicht die festgelegte Grabenbreite und für die Oberkante der Schottertragschicht die Grabenbreite plus 2-mal Rückschnitt in Abhängigkeit der Baugrubentiefe von 0,15 cm bzw. 0,20 cm abgerechnet.

15 Stundenlohnarbeiten

Die Ausführung von Stundenlohnarbeiten bedarf immer einer besonderen Anweisung durch den Baubeauftragten des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat über die ausgeführten Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohn-Nachweise dem Baubeauftragten des Auftraggebers einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 folgende Angaben enthalten:

- das Datum
- die Bezeichnung der Baustelle
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle
- die Art der Leistung
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe
- die Gerätekenngößen
- geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft und den Geräteeinsatz

Überstundenzuschläge können nach Überschreitung der Regelarbeitszeit frühestens ab 17.00 Uhr, Nachtzuschläge ab 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr geltend gemacht werden. Die Abzeichnung von Stundenlohnzetteln durch den Baubeauftragten des Auftraggebers und die damit verbundene Anerkenntniswirkung betreffen nur Art und Umfang der erbrachten Leistungen, es bleibt die Prüfung vorbehalten, ob es sich um Stundenlohn- oder Vertragsarbeiten handelt. Nicht rechtzeitig eingereichte Stundenlohnnachweise werden bei der Abrechnung nicht anerkannt.

16 Zahlung

In besonderen Fällen können Vorauszahlungen auf noch nicht eingebaute Bauteile oder Baustoffe in Höhe von 70% des Wertes dieser Teile gewährt werden. Für diese Vorauszahlung ist eine Bürgschaft eines Kreditinstitutes oder Kreditversicherers zu erbringen (s. a. Ziffer 17 - Sicherheitsleistung). Vorauszahlungen dürfen nur für die Bezahlung der benannten Baustoffe oder Bauteile verwandt werden.

Alle Zahlungen werden bargeldlos durch Überweisung auf ein Konto des Auftragnehmers geleistet. Schlussrechnungen werden nach Abnahme der Leistung und nach Stellung der vereinbarten Sicherheit bezahlt. Der Auftraggeber behält sich vor, Abschlagszahlungen um 10 % zu kürzen, bis der vereinbarte Sicherheitseinbehalt nach Ziffer 17 erreicht ist, es sei denn, der Auftragnehmer hat eine Vertragserfüllungsbürgschaft dem Auftraggeber übergeben.

Der Auftraggeber hat das Recht, mit eigenen Forderungen, die er gegen den Auftragnehmer hat, aufzurechnen, unabhängig davon, aus welchem Grunde diese entstanden sind.

Eine Aufrechnung des Auftragnehmers mit Forderungen des Auftraggebers ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

Eine Abtretung oder Übertragung von Forderungen und Ansprüchen aus diesem Vertrag, die der Auftragnehmer gegen den Auftraggeber hat, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die durch Rechnungsprüfung der Internen Revision oder externer Revisionen (z.B. Rechnungsprüfungsamt oder Landesrechnungshof) nachträglich festgestellten Differenzbeträgen an den Auftraggeber zurückzuzahlen. Bei Rückforderungen aus Überzahlungen kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

17 Sicherheitsleistungen

Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Erfüllung der Vertragsleistungen und von Gewährleistungsansprüchen eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % des Brutto-Auftragswertes und eine Bürgschaft für Mängelansprüche in Höhe von 5 % der Brutto-Abrechnungssumme zu erbringen. Die Rückgabe der Vertragserfüllungsbürgschaft erfolgt nach Abnahme der Baumaßnahme und vor Begleichen der Schlussrechnung gegen Vorlage der Bürgschaft für Mängelansprüche.

Die Sicherheitsleistungen können durch Beibringung einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft eines vom Auftraggeber anerkannten Kreditinstituts oder Kreditversicherers erfolgen. Hierzu hat der Auftragnehmer die Bürgschaftsurkunde gemäß Vorlage des Auftraggebers zu verwenden. Die Kosten der Bürgschaftsgestellung hat der Auftragnehmer zu tragen. Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.

Die Gültigkeitsdauer der Bürgschaft ist unbefristet; die Rückgabe auf Anforderung des Auftragnehmers richtet sich nach den unter Ziffer 13 dieser Vertragsbedingungen aufgeführten Gewährleistungsfristen bzw. nach den vertraglich vereinbarten Gewährleistungsfristen.

Die Gewährleistungssicherheit wird über die gesamte Dauer des gemäß Ziffer 13 vereinbarten Gewährleistungszeitraumes aufrechterhalten. Eine während dieses Zeitraumes noch nicht in Anspruch genommene Bürgschaft wird spätestens nach Ablauf von 5 Jahren auf Anforderung des Auftragnehmers zurückgegeben.

18 Streitigkeiten

Ist der Vertragspartner ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftsitz des Auftraggebers für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.